



KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN

VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. WOLFGANG JELINEK
A-8010 GRAZ, GEIDORFGÜRTEL 22, TELEFON 0316 / 380 - 3340 DW

ENTWURF

ZI. 40-GE 937

Datum: 03. AUG. 1987

Verteilt: 3. AUG. 1987 *Grunwald*

Dr. Bauer 27.7.1987

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes über die weiteren
Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten
(LG St. Pölten-Gesetz) BMJZ 17.102/22-I 8/87

Gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrats beehre ich
mich, 25 Ausfertigungen meiner Stellungnahme zum oben
genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek

Beilagen

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR ZIVILGERICHTLICHES VERFAHREN

VORSTAND: O. UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. WOLFGANG JELINEK
A-8010 GRAZ, GEIDORFGÜRTEL 22, TELEFON 0316 / 380 - 3340 DW



An das
Bundesministerium für Justiz
Palais Trautson
1016 Wien

27.7.1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren
Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten (LG
St. Pölten-Gesetz) GZ 17.102/22-I 8/87

Zum oben angeführten Entwurf beehre ich mich, wie folgt
Stellung zu nehmen:

I. Aufrechterhaltung der richtsorganisatorischen
Diskriminierung des Landes Niederösterreich?

Bedenken erweckt, daß der Entwurf die Erstreckung des
>>Allgemeinen Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes für
Zivilrechtssachen Wien<< (und der übrigen Wiener
Gerichtshöfe I. Instanz, insbesondere auch des LG für

Strafsachen Wien) auf Teile des Landes Niederösterreich verfestigt und nicht beseitigt.

Wie die Erläuterungen zutreffend bemerken, geht die Zuordnung einiger im Land Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte zum Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien auf das Jahr 1853 zurück. Zu dieser Zeit bildeten aber die gegenwärtigen Länder Wien und Niederösterreich das Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Die seit langem vollzogene Teilung dieses einst einheitlichen Gebietes in zwei Länder hat einen Nachholbedarf entstehen lassen, der auf verwaltungsrechtlicher Ebene durch die Schaffung der Landeshauptstadt St. Pölten endlich beseitigt wurde. Umso weniger kann es überzeugen, daß nach wie vor niederösterreichische Gebietsteile gerichtsorganisatorisch zu Wien gehören sollen. Vielmehr ist auch hier eine Gleichstellung des Landes Niederösterreich mit den übrigen Ländern überfällig. Verkehrsgeographische Gegenargumente müssen demgegenüber zurücktreten. Auch in den Ländern Steiermark und Tirol gibt es Gebiete, deren Bewohner den im jeweiligen Land gelegenen zuständigen Gerichtshof erster Instanz schwerer erreichen können als einen Gerichtshof erster Instanz in einem benachbartem Bundesland. An das steirische Ausseerland, das obere Murtal und Osttirol sei erinnert. Dennoch wird niemand ernstlich verlangen, das Prinzip der Landeseinheit auch auf gerichtsorganisatorischem Gebiet allfällig leichteren Zugängen zu Gerichtshöfen I. Instanz preiszugeben.

Es wird daher vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf dahin zu ändern, daß der allgemeine Zuständigkeitsbereich der

Wiener Gerichtshöfe erster Instanz auf das Land Wien beschränkt und die sogenannten Wiener Umlandgerichte niederösterreichischen Gerichtshöfen erster Instanz zugeordnet werden.

II. Erstreckung der Zuständigkeit des LG St. Pölten auf das gesamte Land Niederösterreich in Sondermaterien

Die Art I bis VI des Entwurfs sollten dahin geändert werden, daß die den Zuständigkeitsbereich des Landesgerichts St. Pölten einengenden Wendungen ersatzlos gestrichen werden.

III. Weitere anpassungsbedürftige Zuständigkeitsbestimmungen

Das Land Niederösterreich wird durch weitere Zuständigkeitsbestimmungen diskriminiert, denen der Entwurf nicht gedenkt, und zwar durch § 86a Jurisdiktionsnorm und durch § 115 Abs 2 Kartellgesetz.

1. § 86a JN lautet derzeit:

Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokuratur einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. An die Stelle der Landeshauptstadt tritt für das Land Niederösterreich die Stadt Wien, für das Land Vorarlberg die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der

Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.

Es ist nicht einzusehen, warum für Personen, die im Land Niederösterreich (wo immer) ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, die Zuständigkeit des Landesgerichts St. Pölten (zugunsten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien) vorenthalten werden soll.

2. § 115 Abs 1 und 2 KartellG lauten:

(1) Für Streitigkeiten aus einem Kartellvertrag sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen sind in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgerichte, in Wien jedoch das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet, der des Handelsgerichtes Wien jedoch auf Wien und Niederösterreich.

Hier gilt das zu § 86a JN Ausgeführte entsprechend.

IV. Zu den Übergangsbestimmungen

- 5 -

Art VII § 2 Abs 1 zweiter Satz läßt nicht zweifelsfrei erkennen, ob zu den >>Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren ... zu treffen sind<<, auch folgende Gerichtsakte gehören:

1. Erteilung und Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung (samt dazugehörigem Rekursverfahren);
2. Exekutionsbewilligung (samt dazugehörigem Rekursverfahren).

Der gesetzgeberische Wille muß klargestellt werden.

Gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrats werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übersendet.



(O.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek)